

2437 048

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 591/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagter und Beschwerdeführer,

gegen

Henry J. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] Street (USA),

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdegegner,
Rechtsanwälte Hr. [REDACTED],
[REDACTED], Hr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

Der 14. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Kai und der Bundesrichter
Herrn Dr. Graf, Herr und Dr. Soenen

in der Sitzung vom 23. September 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 14. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
28. Juni 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Beklagte.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat ein Rückforderungsrecht des Be-
klagten nach § 21 Abs. 2 Satz 2 der 2. DV-886 verneint, weil
der Kläger den Erlaß des Änderungsbescheides vom 23. Novem-
ber 1966 weder schuldhaft verhindert noch verzögert habe.
Beim beklagten Land habe die allgemeine Verwaltungstätigkeit
bestanden, Vordrucke für die Erklärung über die persönlichen
und wirtschaftlichen Verhältnisse jährlich einmal zu über-
senden. Der Kläger hätte daher die Überzeugung gewinnen
können, daß er abweichend von den Belehrungen des Beschei-
des und der Jahreserklärung eine Änderung der Verhältnisse
erst dann mitzuteilen habe, wenn er die entsprechenden Vor-
drucke erhielt.

Diese Ausführungen sind nicht ganz bedenkenfrei. Der
Kläger wußte bereits im September 1966 bei der Abgabe der
Jahreserklärung für das Jahr 1964, daß er 1965 erheblich
höhere Einkünfte hatte als in den Vorjahren. Da er das

- 3 -

nicht wenigstens zu diesem Zeitpunkt der Entschädigungsbehörde hätte mitteilen müssen, hat das Oberlandesgericht nicht geprüft.

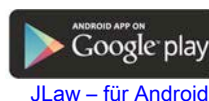
Gleichwohl hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Das beklagte Land hatte nämlich nach Übersendung der Jahreserklärung für das Jahr 1965 seit dem 5. September 1966, daß der Kläger 1965 anrechenbare Einkünfte erzielt hatte, die zu einer Rentenkürzung führen mußten. Trotzdem hat die Entschädigungsbehörde durch Formularbescheid vom 10. Oktober 1966 die Rente des Klägers zunächst noch erhöht. Sie hat sich in diesem Bescheid zwar eine rückwirkende Neufestsetzung der Rente für den Fall vorbehalten, daß sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Berechnung der Rente zugrunde gelegt waren, nach § 206 Abs. 1 Nr. 1 wesentlich ändern würden. Dieser Vorbehalt war jedoch nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 unzulässig, da er auf bereits vorhandene, von der Entschädigungsbehörde nur noch nicht ausgewertete Umstände gestützt worden ist (BGH Rzw 1969, 209 Nr. 41). Das gilt nicht nur für den Fall der Neufestsetzung der Rente nach §§ 15, 15a der 2. DV-BEG in der Fassung der 7. ÄnderungsVO, sondern grundsätzlich auch für die Neufestsetzung der Rente nach §§ 206, 35 BEG.

Dabei braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden, ob die Bindung an die rechtskraftähnliche Wirkung der Rentenfestsetzung über den zurückliegenden Rentenzeltraum hinaus auch für die laufende Rente bis zu einer neuen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse im Rahmen von §§ 206, 35 BEG gilt. Denn der Rechtsstreit geht jetzt nur noch um die Rückforderung der überschuldeten Rentenbeträge für die zurückliegende Zeit bis zum 31. Januar 1967, an dem der Änderungsbescheid vom 23. November 1966 nach § 21 Abs. 2 Satz 1 der 2. DV-BEG wirksam geworden ist. Zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

einer rückwirkenden Herabsetzung und damit einer Anordnung der Rückzahlung der Rente war die Entschädigungsbehörde jedenfalls nach Erlass des Rentenerhöhungsbescheides vom 10. Oktober 1966 nicht mehr berechtigt.

Da auch sonst keine Gründe für die Zulassung der Revision gegeben sind (§ 219 Abs. 2 BEG), ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Mai

Zorn